

**Anlage zur
Verordnung des Landratsamts Reutlingen
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben
als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde
(Gebührenverordnung) vom 04.02.2026, gültig ab 01.03.2026**

Vorbemerkung:

Bei den Gebühren nach Zeitaufwand (... EUR/Std.) wird je angefangene 1/4 Stunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

Umsatzsteuer: Unterliegen die aufgeführten Leistungen der Umsatzsteuer, wird diese zusätzlich zur jeweiligen Gebühr erhoben.

Ziffer	Nr.	Gegenstand	Gebühr		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
		Allgemeine Gebührenratbestände			
	1	Bescheinigungen und Bestätigungen			
		a) Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art			5,00 - 54,00 EUR
		b) Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln			5,00 - 54,00 EUR
		c) Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien u. Ä. mit der Urschrift			5,00 - 54,00 EUR
		Anmerkung zu den Nrn. 1 a) bis 1 c):			
		Für jede Bescheinigung oder Beglaubigung nach Nr. 1 a) bis 1 c) wird grundsätzlich eine Gebühr in Höhe von 5,00 EUR verlangt. Bei erhöhtem Prüfungsbedarf kann im Einzelfall der Gebührenrahmen ausgeschöpft werden. Erhöhter Prüfungsbedarf liegt vor, wenn für die Erstellung der Bescheinigung oder Beglaubigung Daten aus EDV-Programmen abgefragt werden, Daten aus Akten eingeholt oder Formblätter ausgefüllt werden müssen.			
	2	Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Ablichtungen aus Akten des Landratsamts			
	2.1	s/w Fotokopie bis Format DIN A3 je Seite	1,40 EUR		
	2.2	Farbkopie bis Format DIN A3 je Seite	1,50 EUR		
	2.3	s/w Fotokopie Format DIN A2 bis DIN A0 je Seite	2,80 EUR		
	2.4	Farbkopie Format DIN A2 bis DIN A0 je Seite	3,00 EUR		
	2.5	Lichtpause	19,50 EUR		
	2.6	Plotterausdruck	17,50 EUR		
	3	Überlassung von Karten und Texten in digitaler Form			15,00 - 1.000,00 EUR
	4	Aktenübersendung oder (teilweise) Übersendung in Kopie			2,00 - 178,00 EUR
	5	Ortstermine außerhalb eines Antrags- oder Kennntnisgabeverfahrens	100,00 EUR		
	6	Beratungen außerhalb eines Antrags- oder Kennntnisgabeverfahrens		82,00 EUR/Std.	
	7	Übermittlung von Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)			50,00 - 3.000,00 EUR
	8	Gutachterliche Tätigkeiten und Stellungnahmen		82,00 EUR/Std.	
11		Innere Verwaltung			
11.31		Kommunalaufsicht			
11.31.05	1	Bearbeitung von Widersprüchen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, Gemeindeverwaltungsverbänden und Zweckverbänden			
	1.1	Bearbeitung von Widersprüchen		82,00 EUR/Std.	
12		Sicherheit und Ordnung			
12.10		Statistik und Wahlen			
12.10.03	1	Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen			
	1.1	Bearbeitung von Widersprüchen bei Kommunalwahlen		82,00 EUR/Std.	
12.20		Ordnungswesen			
12.20.02		Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr			
	1	Bestattungsgesetz			
	1.1	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Friedhofs außerhalb eines Bebauungsplans			140,00 - 5.000,00 EUR
	2	Kreispolizeibehörde			
	2.1	Bearbeitung von Widersprüchen in Angelegenheiten des Polizeirechts			140,00 - 1.000,00 EUR
	3	Heimaufsicht			
	3.1	Begehung			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		64,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		82,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes (z. B. Arzt)		106,00 EUR/Std.	
	3.2	Fahrtkostenpauschale für Nr. 3.1	82,00 EUR		
	3.3	Befreiungen und Ausnahmen von Vorgaben des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes (WTPG), der Landesheimbauverordnung (LHeimBauVO) und der Landespersonalverordnung (LPersVO)		82,00 EUR/Std.	
	3.4	Anordnung nach dem WTPG			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		64,00 EUR/Std. zuzüglich Auslagen	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		82,00 EUR/Std. zuzüglich Auslagen	
		- durch Personal des höheren Dienstes (z. B. Arzt)		106,00 EUR/Std. zuzüglich Auslagen	

Ziffer	Nr.	Gegenstand	Gebühr		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
		Anmerkung zu Nr. 3: Kirchliche Träger und Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind nach dem Landesgebührengesetz (LGebG) gebührenbefreit.			
12.20.03		Jagd-, Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten			
	1	Erteilung von Jagdscheinen			
	1.1	Einjahresjagdschein	64,00 EUR		
	1.2	Dreijahresjagdschein	120,00 EUR		
	1.3	Tagesjagdschein	45,00 EUR		
	1.4	Jugendjagdschein	64,00 EUR		
	1.5	Einjahresjagdschein für Falkner	53,00 EUR		
	1.6	Dreijahresjagdschein für Falkner	107,00 EUR		
	1.7	Tagesjagdschein für Falkner	45,00 EUR		
	1.8	Ersatzausfertigung eines Jagdscheins	32,00 EUR		
		Anmerkungen zu Nr. 1:			
		a) Die Gebühr für den Einjahresjagdschein und Dreijahresjagdschein ist unabhängig von dem Zeitpunkt der Ausstellung in voller Höhe zu entrichten.			
		b) Die staatlichen und kommunalen Forstbediensteten sind, soweit die Jagd zu den Dienstaufgaben zählt und dies vom Dienstherrn bescheinigt wird, sowie Personen, die sich in einer entsprechenden forstlichen Ausbildung befinden, von der Entrichtung der Jagdscheingebühr befreit.			
		c) Die vom Landesjagdverband Baden-Württemberg anerkannten Nachsuchenfürher sind von der Entrichtung der Jagdscheingebühr befreit.			
	2	Sonstige jagdliche Genehmigungen, Anerkennungen			
	2.1	Genehmigung Jagdgenossenschaftssatzung	77,00 EUR		
	2.2	Prüfung Jagdpachtvertrag/-angliederungsvertrag	48,00 EUR		
	2.3	Bestätigung Änderungs-/Ergänzungsvertrag zum Jagdpachtvertrag	30,00 EUR		
	2.4	Genehmigung Jagdausübung im befriedeten Bezirk	27,00 EUR		
	2.5	Genehmigung Totfangfallen (Ausnahme)	27,00 EUR		
	2.6	Aufhebung Schonzeit bzw. Verlängerung der Jagdzeit	26,00 EUR		
	2.7	Bestätigung Hegegemeinschaft	67,00 EUR		
	2.8	Anerkennung Jagdpachtfähigkeit	43,00 EUR		
	2.9	Anerkennung Wildtierschützer	43,00 EUR		
	2.10	Anerkennung Ausbildungsstätten (Jagdschulen)			260,00 - 460,00 EUR
	2.11	Anerkennung Stadthäger	77,00 EUR		
	2.12	Anerkennung Fallensachkunde	48,00 EUR		
	2.13	Anerkennung Wildschadenschätzer	70,00 EUR		
	2.14	Sonstige Genehmigungen		82,00 EUR/Std.	
	3	Entziehung bzw. Versagung jagdlicher Erlaubnisse, Bescheinigungen, Erlass von Verboten und jagdliche Anordnungen		82,00 EUR/Std.	
	4	Waffenerlaubnisse			
	4.1	Ausstellung Waffenbesitzkarte (WBK) (§ 10 ff. Waffengesetz (WaffG))			
	4.1.1	WBK gelb für Sportschützen	61,00 EUR		
	4.1.2	WBK grün für Sportschützen	55,00 EUR		
	4.1.3	WBK grün für Jäger	55,00 EUR		
	4.1.4	WBK für Vereine	55,00 EUR		
	4.1.4.1	Umschreibung Vereins-WBK bei Änderung verantwortlicher Person	21,00 EUR		
	4.1.5	Voreintrag in WBK (Erwerbserlaubnis, pro Waffe)	45,00 EUR		
	4.1.5.1	- bei Überkontingent (pro Waffe)	55,00 EUR		
	4.1.6	WBK für Erben inkl. Eintragung der 1. Erbwaffe	80,00 EUR		
	4.1.7	WBK Waffensammler	277,00 EUR		
	4.1.7.1	Erweiterung des Sammelgebietes zu Nr. 4.1.7	114,00 EUR		
	4.1.8	WBK Waffensachverständige (§ 18 WaffG)	220,00 EUR		
	4.1.9	WBK Standard für sonstige Gründe			55,00 - 110,00 EUR
	4.1.10	WBK-Mitnutzererlaubnis (Eintragung berechnete Person in gemeinsame WBK)	55,00 EUR		
	4.2	Erwerb, Überlassung, Herstellung, Unbrauchbarmachung, Verlust, Umbau, Austausch von Schusswaffen, wesentlicher Waffenteile oder Schalldämpfern (Bearbeitung von Anzeigen)			
	4.2.1	Erwerb inkl. Eintragung in WBK (pro Waffe/Teil)	32,00 EUR		
	4.2.1.1	weiterer Waffenerwerb im Sinne von Nr. 4.2.1, nur bei selbigen Transfervorgang am selbigen Tag (pro Waffe/Teil)	24,00 EUR		
	4.2.2	Überlassung inkl. Austragung aus WBK (pro Waffe/Teil), auch Unbrauchbarmachung	28,00 EUR		
	4.2.2.1	weitere im Sinne von Nr. 4.2.2, bei selbigen Transfervorgang am selbigen Tag (pro Waffe/Teil)	20,00 EUR		
		Bei Waffenüberlassungen unter vollständiger, bereits vollzogener, Auflösung des Waffenbestandes verringert sich die Gebühr auf die Hälfte der unter 4.2.2 angegebenen Gebühr (pro Waffe/Teil).			
	4.2.3	Sonstige Bearbeitung von anzeigepflichtigen Vorgängen nach dem WaffG		64,00 EUR/Std.	
	4.3	Munitionsberechtigung im Zusammenhang mit Voreintrag im Sinne von Nr. 4.1.5 (als Eintrag in WBK)	28,00 EUR		
	4.3.1	Munitionsberechtigung (als Eintrag in WBK)	41,00 EUR		
	4.4	Munitionserwerbsschein (§ 10 Abs. 3 WaffG)	68,00 EUR		
	4.5	Erlaubnis nach § 11 WaffG für EU-Ausländer (pro Waffe/Teil)	92,00 EUR		
	4.6	Waffenschein, auch Verlängerung Gültigkeit oder sonstige Änderung (§ 10 Abs. 4 WaffG)		82,00 EUR/Std.	
	4.6.1	Zustimmung zur Waffen-Überlassung an Wachperson (§ 28 Abs. 3 WaffG)	50,00 EUR		

Ziffer	Nr.	Gegenstand	Gebühr		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
	4.7	Kleiner Waffenschein (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)	64,00 EUR		
	4.8	Europäischer Feuerwaffenpass (EFP) inkl. 2 Waffeneintragungen	64,00 EUR		
	4.8.1	Verlängerung Geltungsdauer EFP	42,00 EUR		
	4.8.2	Waffen-Ein-/Austragungen in EFP (pro Waffe/Teil), sonst. Änderungen im EFP	20,00 EUR		
	4.9	Verbringungserlaubnis, Zustimmung (Einzelgenehmigung, max. 3 Waffen/Teile)	52,00 EUR		
	4.9.1	weitere Waffe zu Nr. 4.9 (pro Waffe/Teil)	16,00 EUR		
	4.10	Allgemeine Verbringungserlaubnis (gewerblich, § 31 WaffG)			220,00 - 1.000,00 EUR
	4.11	Waffenhandelserlaubnis (§ 21 Abs. 1 WaffG)			300,00 - 2.500,00 EUR
	4.11.1	Waffenherstellungserlaubnis (gewerblich § 21 Abs. 1 WaffG)			300,00 - 2.500,00 EUR
	4.11.2	Waffenherstellungserlaubnis (nichtgewerblich, § 26 Abs. 1 WaffG)			150,00 - 500,00 EUR
	4.12	Schießerlaubnis § 10 Abs. 5 WaffG		82,00 EUR/Std.	
	4.13	Erlaubnis zum Betrieb einer Schießstätte (§ 27 Abs. 1 WaffG)			250,00 - 1.000,00 EUR
	4.13.1	Änderung, Erweiterung zu Nr. 4.13			82,00 - 400,00 EUR
	4.14	Ersatzausfertigung einer Erlaubnisurkunde (bei Verlust, Unleserlichkeit)	32,00 EUR		
	4.15	Regelüberprüfung Schießstätte (§ 27a WaffG)			60,00 - 500,00 EUR
	4.16	Kontrolle Waffenaufbewahrung (§ 36 Abs. 3 WaffG), bei Beanstandungen oder anlassbezogen			60,00 - 150,00 EUR
	5	Waffenrechtliche Ausnahmegenehmigungen			
	5.1	Ausnahme vom Altersefordernis (§ 3 Abs. 3 und § 27 Abs. 4 WaffG)			40,00 - 120,00 EUR
	5.2	Ausnahme von Handelsverboten (§ 35 Abs. 3 S. 2 WaffG)		82,00 EUR/Std.	
	5.3	Ausnahme Blockiersystem (§ 20 Abs. 7 WaffG)		64,00 EUR/Std.	
	5.4	Ausnahme von Erwerbsstreckungsgebot (§ 14 Abs. 3 S. 2 WaffG)		64,00 EUR/Std.	
	5.5	Sonstige Ausnahmegenehmigungen		82,00 EUR/Std.	
	6	Erlaubniswiderrufe, -rücknahmen, -versagungen		82,00 EUR/Std.	
	7	Ertelung Waffenverbot nach § 41 WaffG		82,00 EUR/Std.	
	8	Anordnungen zu Sicherstellungen, Einziehungen		82,00 EUR/Std.	
	8.1	Sonstige Anordnungen nach WaffG		64,00 EUR/Std.	
	9	Gebührenfreie Amtshandlungen			
		Gebührenfrei sind Amtshandlungen in Bezug auf Schusswaffen und Munition, die in dienstlichem Interesse von einem öffentlichen Bediensteten benötigt werden.			
	10	Sprengstofferlaubnisse			
	10.1	Ertelung Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz (SprengG)	93,00 EUR		
	10.1.1	Verlängerung Gültigkeit zu Nr. 10.1	61,00 EUR		
	10.2	Ertelung Erlaubnis nach § 27 SprengG	93,00 EUR		
	10.2.1	Verlängerung Geltungsdauer zu Nr. 10.2	61,00 EUR		
	10.3	Ertelung Erlaubnis nach § 7 SprengG			165,00 - 400,00 EUR
	10.4	Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)	45,00 EUR		
	10.5	Ausnahmen nach § 32 Abs. 5 der 1. SprengV	50,00 EUR		
	10.6	Widerruf und Rücknahme einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis		82,00 EUR/Std.	
	10.7	Ausstellung einer Ersatzausfertigung einer Erlaubnisurkunde (bei Verlust, Unleserlichkeit)	32,00 EUR		
	11	Sonstige jagd-, waffen- oder sprengstoffrechtliche Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Entscheidungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht unter Ziffer 12.20.03 aufgeführt sind		64,00 EUR/Std.	
		Bei freiwilliger Abgabe erlaubnispflichtiger Waffen beim Landratsamt (zum Zwecke der Vernichtung) fallen hierfür, über die unter Nr. 4.2.2 bzw. 4.2.2.1 angegebenen Gebühren hinaus, keine zusätzlichen Kosten an.			
12.20.05	1	Bearbeiten von Gaststättenerlaubnissen			
	1.1	Persönliche Gaststättenerlaubnis (§ 2 Gaststättengesetz (GastG))			164,00 - 6.300,00 EUR
	1.2	Befristete Erlaubnis bis 1 Jahr (§ 3 GastG)			164,00 - 1.300,00 EUR
	1.3	Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG)			102,00 - 1.300,00 EUR
	1.4	Änderung / Erweiterung der Erlaubnis / Änderung der Betriebsart (§ 2 GastG) / Personelle Veränderungen			61,00 - 1.300,00 EUR
	1.5	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)			164,00 - 6.300,00 EUR
	1.6	Vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)			164,00 - 6.300,00 EUR
	1.7	Ertelung Zweitschrift der Erlaubnis	32,00 EUR		
	1.8	Verlängerung von Fristen (§§ 8, 9, 11, 24 GastG)		82,00 EUR/Std.	
12.20.06	1	Bearbeiten von Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen und sonstigen gaststättenrechtlichen Erlaubnissen			
	1.1	Gestattungen ab 5 Tage (§ 12 GastG)			41,00 - 1.300,00 EUR
	1.2	Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Gaststättenverordnung (GastVO))			27,00 - 760,00 EUR
	1.3	Ausnahmen vom Raumanmietungsverbot für Straßenwirtschaften (§ 6 Abs. 2 S. 2 GastVO)			41,00 - 350,00 EUR
	1.4	Erlaubnis für die Beschäftigung von Personen (§ 21 GastG)		82,00 EUR/Std.	
	1.5	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 GastG, § 12 GastVO)		82,00 EUR/Std.	
	1.6	Versagung, Widerruf und Rücknahme von Erlaubnissen (§§ 4, 15 GastG)		82,00 EUR/Std.	

Ziffer	Nr.	Gegenstand	Gebühr		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
12.20.07	1	Gewerberechtliche Erlaubnisse, Bescheinigungen			
		Spielhallen			
	1.1	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle (§ 41 Landesglücksspielgesetz (LGÜG))			365,00 - 4.900,00 EUR
		Makler			
	1.2	Erteilung Zweitschrift der Erlaubnis nach § 34c Gewerbeordnung (GewO)	42,00 EUR		
		Reisegewerbe			
	1.3	Erteilung Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)			85,00 - 250,00 EUR
	1.3.1	Erteilung Zweitschrift Reisegewerbekarte nach § 55 GewO	42,00 EUR		
		Stehendes Gewerbe und Handwerk			
	1.4	Amtshandlungen im Zusammenhang mit Fortführung Gewerbebetrieb durch Stellvertreter etc. (§§ 46, 47 GewO)		82,00 EUR/Std.	
	1.5	Erteilung Gewerbelegitimationskarte (§ 55b GewO)			50,00 - 250,00 EUR
	1.6	Amtshandlungen nach der Handwerksordnung			210,00 - 5.000,00 EUR
		Privatkrankenanstalt			
	1.7	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO)			Grundgebühr 250,00 EUR zusätzlich 10,00 EUR/Bett
	1.7.1	Änderungserlaubnis zu Nr. 1.7			30,00 - 250,00 EUR
		Bewachungsgewerbe			
	1.8	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§ 34a GewO)			320,00 - 641,00 EUR
	1.9	Erst-Prüfung Zuverlässigkeit Wachperson oder mit Leitung beauftragte Person (§ 34a GewO)	94,00 EUR		
	1.9.1	Wiederholungsprüfung Zuverlässigkeit (5 Jahre oder Anlass)	84,00 EUR		
	1.9.2	bei erhöhtem Aufwand zu Nrn. 1.9 und 1.9.1		82,00 EUR/Std.	
	1.10	Anordnung Beschäftigungsverbot (§ 34a Abs. 4 GewO)		82,00 EUR/Std.	
		Märkte, Messen, Ausstellungen			
	1.11	Festsetzung Märkte, Messen, Ausstellungen etc. (§ 69 GewO)		82,00 EUR/Std.	
	2	Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO), auch Handwerk (§ 16 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HwO))			260,00 - 5.000,00 EUR
	2.1	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes		82,00 EUR/Std.	
	3	Versagung, Widerruf, Rücknahme, Änderung von gewerblichen Erlaubnissen, Anordnungen oder Festsetzungen		82,00 EUR/Std.	
	4	Sonstige gewerberechtliche Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht bereits unter Ziffer 12.20.07 aufgeführt sind		82,00 EUR/Std.	
12.22		Einwohnerwesen			
12.22.06	1	Eingliederung von Spätaussiedlern			
	1.1	Ausstellung von Zweitschriften für Vertriebenenausweise, Spätaussiedlerbescheinigungen und Bescheinigungen nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG)	35,00 EUR		
12.23		Personenstandswesen			
12.23.09	1	Behördliche Namensänderungen			
	1.1	Änderung eines Familiennamens			10,00 - 1.275,00 EUR
	1.2	Änderung eines Vornamens			10,00 - 500,00 EUR
12.26		Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Ernährung			
12.26.01		Betriebskontrollen			
	1	Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung			
	1.1	Genehmigungen, Anordnungen, Anerkennungen, Bescheinigungen, Erlaubnisse, Änderungen, Ausstellung von Zweitschriften, Zulassungen von Ausnahmen, Bewilligungen mit oder ohne Untersuchung/Überprüfung (inkl. Erlaubnis milchwirtschaftlicher Unternehmen), Stellvertretererlaubnis, Zulassung von Betrieben, Widerruf von Erlaubnissen, Ablehnung von Anträgen			21,00 - 6.300,00 EUR
	1.2	Begutachtung/Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben mit oder ohne Protokoll/Bericht - bei Beanstandungen oder anlassbezogen			37,00 - 6.300,00 EUR
	1.3	Zusätzliche amtliche Kontrollen mit oder ohne Protokoll/Bericht			37,00 - 6.300,00 EUR
	1.4	Zuschlag für Tätigkeiten, die auf ausdrücklichen Wunsch des Antragstellers, Betroffenen usw. in der Zeit zwischen Freitag, 19:00 Uhr und Montag, 06:30 Uhr bzw. an Feiertagen durchgeführt werden			1,25-fache der Gebühr
	1.5	Auskünfte nach dem Verbraucherinformationsgesetz (§ 6 VIG)			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		64,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		82,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes		106,00 EUR/Std.	
12.26.02		Probenahme			
	1	Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung			
	1.1	Probenahme von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen, kosmetischen Mitteln und Tabakerzeugnissen nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) - bei Beanstandungen oder anlassbezogen			42,00 - 1.408,00 EUR
	1.2	Zuschlag für Tätigkeiten, die auf ausdrücklichen Wunsch des Antragstellers, Betroffenen usw. in der Zeit zwischen Freitag, 19:00 Uhr und Montag, 06:30 Uhr bzw. an Feiertagen durchgeführt werden			1,25-fache der Gebühr

Ziffer	Nr.	Gegenstand	Gebühr		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
12.26.03	1	Überwachung der Fleischhygiene			
	1.1	Genehmigungen, Anordnungen, Anerkennungen, Bescheinigungen, Erlaubnisse, Änderungen, Ausstellung von Zweitschriften, Zulassungen von Ausnahmen, Bewilligungen mit oder ohne Untersuchung/Überprüfung, Zulassung von Betrieben, Widerruf von Erlaubnissen, Ablehnung von Anträgen			27,00 - 6.900,00 EUR
	1.2	Begutachtung/Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben mit oder ohne Protokoll/Bericht - bei Beanstandungen oder anlassbezogen			47,00 - 6.900,00 EUR
	1.3	Zusätzliche amtliche Kontrolle mit oder ohne Protokoll/Bericht			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		64,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		82,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes		106,00 EUR/Std.	
12.26.04	1	Tiergesundheit und Tierkörperentsorgung			
	1.1	Begutachtung/Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und Betrieben mit oder ohne Bescheinigung - bei Beanstandung oder anlassbezogen			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		64,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		82,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes		106,00 EUR/Std.	
	1.2	Kontrolle/Untersuchung/Probeentnahme von Tieren oder Tierprodukten einschließlich Einfuhruntersuchung mit oder ohne Bescheinigung/Gesundheitszeugnis - bei Beanstandung oder anlassbezogen			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		64,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		82,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes		106,00 EUR/Std.	
	1.3	Zusätzliche amtliche Kontrollen mit oder ohne Protokoll/Bericht			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		64,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		82,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes		106,00 EUR/Std.	
	1.4	Amtstierärztliches Zeugnis für den Reiseverkehr mit oder ohne Erfassung im Fachverfahren „Trade Control and Expert System (TRACES)“			28,00 - 6.300,00 EUR
	1.5	Gesundheitszeugnisse/Bescheinigungen ohne Kontrolle/Untersuchung, Registrierung, Eingabe in Datenbank			28,00 - 6.300,00 EUR
	1.6	Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Änderungen, Registrierung, Zulassungen von Ausnahmen, Bewilligungen einschließlich Untersuchungen/Überprüfungen			21,00 - 6.300,00 EUR
	1.7	Zuschlag für Tätigkeiten, die auf ausdrücklichen Wunsch des Antragstellers, Betroffenen usw. in der Zeit zwischen Freitag, 19:00 Uhr und Montag, 06:30 Uhr bzw. an Feiertagen durchgeführt werden			1,25-fache der Gebühr
12.26.05	1	Tierarzneimittelüberwachung			
	1.1	Genehmigungen, Anordnungen, Anerkennungen, Bescheinigungen, Erlaubnisse, Änderungen, Zulassungen von Ausnahmen, Ausstellung von Zweitschriften, Bewilligungen mit oder ohne Untersuchung/Überprüfung, Zulassung von Betrieben, Widerruf von Erlaubnissen, Ablehnung von Anträgen			37,00 - 6.300,00 EUR
	1.2	Kontrolle/Untersuchung von Tieren oder Waren mit oder ohne Bescheinigung/Zeugnis			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		64,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		82,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes		106,00 EUR/Std.	
	1.3	Zuschlag für Tätigkeiten, die auf ausdrücklichen Wunsch des Antragstellers, Betroffenen usw. in der Zeit zwischen Freitag, 19:00 Uhr und Montag, 06:30 Uhr bzw. an Feiertagen durchgeführt werden			1,25-fache der Gebühr
	1.4	Anschreiben nach dem Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (AMG) über die betriebliche Therapiehäufigkeit durch den Landesverband Baden-Württemberg für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V. (LKV)			2,00 - 12,00 EUR
12.26.06		Allgemeiner Tierschutz			
	1	Tierschutz			
	1.1	Begutachtung/Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben - bei Beanstandungen oder anlassbezogen			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		64,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		82,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes		106,00 EUR/Std.	
	1.2	Begutachtung/Kontrolle von Tieren - bei Beanstandungen oder anlassbezogen			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		64,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		82,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes		106,00 EUR/Std.	
	1.3	Zusätzliche amtliche Kontrollen mit oder ohne Protokoll/Bericht			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		64,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		82,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes		106,00 EUR/Std.	
	1.4	Genehmigungen, Anordnungen, Bescheinigungen, Erlaubnisse, Änderungen, Ausstellung von Zweitschriften, Zulassungen von Ausnahmen, Bewilligungen mit oder ohne Untersuchung/Überprüfung, Widerruf von Erlaubnissen, Ablehnung von Anträgen			27,00 - 6.300,00 EUR
	1.5	Zuschlag für Tätigkeiten, die auf ausdrücklichen Wunsch des Antragstellers, Betroffenen usw. in der Zeit zwischen Freitag, 19:00 Uhr und Montag, 06:30 Uhr bzw. an Feiertagen durchgeführt werden			1,25-fache der Gebühr

Ziffer	Nr.	Gegenstand	Gebühr		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
	2	Verhaltensprüfungen von Hunden			
	2.1	Prüfung nach § 1 Abs. 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde (Verhaltensprüfung Kampfhunde)			267,00 - 483,00 EUR
	3	Allgemeine Angelegenheiten der Veterinärverwaltung			
	3.1	Schulung für Tierhalter und -betreuer sowie Lebensmittelunternehmer, einschließlich Schulungsbescheinigung			42,00 - 1.800,00 EUR
12.70		Rettungsdienst			
12.70.01		Rettungsdienst			
	1	Durchführung von Krankentransporten nach dem Rettungsdienstgesetz			
	1.1	Erteilung der Genehmigung für die Durchführung von Krankentransporten nach dem Rettungsdienstgesetz (RDG) (§ 15 Abs. 2 RDG); ein Fahrzeug	174,00 EUR		
		Zuschlag je weiteres Fahrzeug	5,00 EUR		
	1.2	Genehmigung einer Erweiterung oder einer wesentlichen Änderung			50,00 - 130,00 EUR
	1.3	Ergänzung der Genehmigungsurkunde beim Austausch von Kraftfahrzeugen; ein Fahrzeug	27,00 EUR		
		Zuschlag je weiteres Fahrzeug	5,00 EUR		
	1.4	Sonstige Berichtigung der Genehmigungsurkunde	59,00 EUR		
	1.5	Beaufsichtigung und Prüfung des Unternehmens, sofern dieses hierzu begründeten Anlass gegeben hat		82,00 EUR/Std.	
		Anmerkung zu den Nrn. 1.1 bis 1.5: Wird die Entscheidung im überwiegenden öffentlichen Interesse getroffen, wird auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet.			
31		Soziale Hilfen			
31.40		Soziale Einrichtungen			
31.40.06		Verwaltung und Betrieb von Unterkünften und Einrichtungen			
	1	Gebühren für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und Übergangswohnheimen			
	1.1	für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres, je Monat	360,00 EUR		
	1.2	für Personen bis Vollendung des 18. Lebensjahres, je Monat	180,00 EUR		
	2	Familiengebühr: Summe der Gebühren nach Nr. 1			
	2.1	für gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Nr. 1.2 zusammen höchstens, je Monat	1.080,00 EUR		
	2.2	für allein Sorgeberechtigte mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Nr. 1.2 zusammen höchstens, je Monat	720,00 EUR		
41		Gesundheitsdienste			
41.40		Maßnahmen der Gesundheitspflege			
41.40.07	1	Amtsärztliche Untersuchungen/Gutachten			
	1.1	Untersuchungen mit Befundschein, Zeugnis oder Gutachten (z. B. Dienstunfähigkeit)			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		64,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		82,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes (z. B. Arzt)		106,00 EUR/Std.	
	1.2	Amtsärztliches Zeugnis/Bescheinigung für die Vorlage beim Finanzamt (Kur)			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		64,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		82,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes (z. B. Arzt)		106,00 EUR/Std.	
	1.3	Amtsärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (evtl. anfallende Laborkosten sind vom Antragsteller zu übernehmen)			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		64,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		82,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes (z. B. Arzt)		106,00 EUR/Std.	
	1.4	Auskunft aus Todesbescheinigungen für private und öffentliche Versicherungen	30,00 EUR		
	1.5	Untersuchung Reisefähigkeit			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		64,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		82,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes (z. B. Arzt)		106,00 EUR/Std.	
	1.6	Bescheinigung Arbeitsamt (Kindergeld)			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		64,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		82,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes (z. B. Arzt)		106,00 EUR/Std.	
	2	Gerichtsärztlicher Dienst			
	2.1	Zeugnis zur Vorlage beim Gericht/Notariat (z. B. Betreuungsgutachten) (Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG))			
		- Gebühr nach JVEG		90,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des mittleren Dienstes		64,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		82,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes (z. B. Arzt)		106,00 EUR/Std.	
	2.2	Gutachten für Haftfähigkeit, Zweitgutachten Betreuung (Entschädigung nach dem JVEG)			
		- Gebühr nach JVEG		90,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des mittleren Dienstes		64,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		82,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes (z. B. Arzt)		106,00 EUR/Std.	
	2.3	Entnahme einer genetischen Probe einschließlich Niederschrift sowie qualifizierter Aufklärung nach dem Gendiagnostikgesetz (GenDG) (Entschädigung nach dem JVEG)			
		- Gebühr nach JVEG	30,00 EUR		
		- durch Personal des mittleren Dienstes		64,00 EUR/Std.	

Ziffer	Nr.	Gegenstand	Gebühr		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		82,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes (z. B. Arzt)		106,00 EUR/Std.	
41.40.09	1	Allgemeiner Gesundheitsschutz			
	1.1	Gutachterliche Äußerung zum Zwecke der Ausgrabung und Überführung einer Leiche (Umbettung)			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		64,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		82,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes (z. B. Arzt)		106,00 EUR/Std.	
	1.2	Zweite Leichenschau vor Kremation	48,00 EUR		
	1.3	Infektionshygienische Überwachung/Begehung von Einrichtungen, die den Hygienevorschriften unterliegen (z. B. nach Infektionsschutzgesetz (IfSG), Hygieneverordnung, Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG), Verordnung des Sozialministeriums über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (MedHygVO)) - bei Beanstandungen bzw. anlassbezogen			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		64,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		82,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes (z. B. Arzt)		106,00 EUR/Std.	
	1.4	Stellungnahmen, Anträge nach der MedHygVO (z. B. § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 7 MedHygVO)		106,00 EUR/Std.	
	1.5	Fahrtkostenpauschale für Nr. 1.3	82,00 EUR		
41.40.10	1	Personenbezogener Infektionsschutz			
	1.1	Belehrung von Personen im Lebensmittelbereich (§§ 42, 43 IfSG)	30,00 EUR		
	1.2	Belehrung nach §§ 42, 43 IfSG (ehrenamtlich und Schüler)	5,00 EUR		
	1.3	Duplikat der Belehrung nach Nrn. 1.1 und 1.2	8,00 EUR		
	1.4	Beratung im Rahmen des Gesundheitsschutzes (z. B. Fortbildungsveranstaltungen) § 6 i. V. m. § 7 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) (entsprechend dem Aufwand der Veranstaltung)			15,00 - 50,00 EUR
	1.5	Amtsärztliche Bescheinigung (Sichtvermerk) auf ärztlichem Attest (Schengener Abkommen)	18,00 EUR		
41.40.11		Hygiene-Monitoring von Trink-/ Schwimm-/ Bade- und Abwasser			
	1	Probenahme und jede weitere Probenahme			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		64,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		82,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes (z. B. Arzt)		106,00 EUR/Std.	
	2	Überwachungen/Begehungen			
	2.1	Begehungen von Wasserversorgungsanlagen			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		64,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		82,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes (z. B. Arzt)		106,00 EUR/Std.	
	2.2	Infektionshygienische Überwachung/Begehung von Trinkwasserhausinstallationen nach IfSG bzw. der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (TrinkwV)			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		64,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		82,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes (z. B. Arzt)		106,00 EUR/Std.	
	3	Anordnungen/Verfügungen nach dem IfSG			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		64,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		82,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes (z. B. Arzt)		106,00 EUR/Std.	
	4	Prüfung/Genehmigung der Risikobewertung nach der TrinkwV			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		64,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		82,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes (z. B. Arzt)		106,00 EUR/Std.	
	5	Fahrtkostenpauschale	82,00 EUR		
		Bauen und Wohnen			
		Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276-1 (Kosten im Bauwesen – Teil 1: Hochbau) Kostengruppen 300, 400 und 500 zuzüglich notwendiger Abbruchkosten auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistung). Zu den Baukosten gehört auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer. Die Baukosten sind auf volle 1.000,00 EUR aufzurunden.			
		Auf Verlangen der Baurechtsbehörde ist zum Nachweis der Baukosten eine Kostenberechnung - siehe DIN 276-1 Abschnitt 3.4.3 - vorzulegen. In der Kostenberechnung müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen mindestens bis zur 2. Ebene der Kostengliederung (DIN 276-1 Tabelle 1) ermittelt werden.			
52.10		Bauordnung			
52.10.01	1	Bauvoranfrage			
	1.1	Erteilung eines Bauvorbescheids			1‰ der Baukosten; mindest. jedoch 90,00 EUR
	1.2	Erteilung eines Bauvorbescheids, wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können			90,00 - 3.000,00 EUR
	1.3	Verlängerung der Geltungsdauer eines Bauvorbescheids			0,25-fache Gebühr nach Nr. 1.1 oder Nr. 1.2

Ziffer	Nr.	Gegenstand	Gebühr		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
52.10.02	1	Baugenehmigungsverfahren			
	1.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen nach § 49 Landesbauordnung (LBO)			6,5 ‰ der Baukosten; mindest. jedoch 100,00 EUR
	1.2	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen nach § 52 LBO (Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren)			5,5 ‰ der Baukosten; mindest. jedoch 100,00 EUR
	1.3	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen nach § 49 LBO, wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können			100,00 - 4.000,00 EUR
	1.4	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen nach § 52 LBO, wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können (Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren)			100,00 - 3.500,00 EUR
	1.5	Nachträgliche Genehmigung einer bereits ausgeführten baulichen Anlage oder Änderung nach behördlicher Aufforderung			1,5-fache Gebühr nach Nr. 1.1 bis Nr. 1.4
	1.6	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 61 LBO)			1‰ der Baukosten der Teilmaßnahme; mindest. jedoch 90,00 EUR
	1.7	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen, wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können (§ 61 LBO)			90,00 - 3.500,00 EUR
	1.8	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO			4,5 ‰ der Baukosten; mindest. jedoch 90,00 EUR
	1.9	Verlängerung der Geltungsdauer eines Bescheids nach Nr. 1.1 bis 1.8			0,25-fache Gebühr nach Nr. 1.1 bis 1.8; mindest. jedoch 50,00 EUR
	1.10	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften der LBO und von den Festsetzungen eines Bebauungsplans			50,00 - 10.000,00 EUR
	1.11	Erteilung weiterer Baufreigaben	100,00 EUR		
		(In den Gebühren für Entscheidungen nach Nr. 1.1 bis 1.8 ist die Erteilung einer Teil-Baufreigabe sowie die Erteilung einer Gesamt-Baufreigabe enthalten. Für die Erteilung jeder weiteren Teil- oder Gesamt-Baufreigabe wird eine Gebühr nach dieser Nr. 1.11 erhoben.)			
	1.12	Überprüfung und Eintragungsanordnung zu Baulasterklärungen (§ 71 LBO)			100,00 - 250,00 EUR je Verpflichtungserklärung
	1.13	Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung nach § 145 Baugesetzbuch (BauGB)			100,00 - 500,00 EUR
	1.14	Gebührenbefreiung			
		Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die der Durchführung von Siedlungsverfahren im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes dienen.			
	1.15	Gebührenermäßigungen im Baugenehmigungsverfahren			
	1.15.1	Die Gebühren der Nrn. 1.1 bis 1.4 ermäßigen sich um 50 vom Hundert für die Gebäudeteile, die Wohnungen oder Wohnräume enthalten, die mit Mitteln nach dem Landeswohnraumförderungs-gesetz (LWoFG) gefördert werden (KfW-Darlehen und KfW-Zuschüsse sind keine Förderungen nach dem LWoFG).			
	1.15.2	Bei Wiederholung einer infolge Zeitablaufs unwirksam gewordenen Entscheidung ermäßigen sich die Gebühren der Nrn. 1.1 bis 1.4, 1.6, 1.7 und 1.10 auf die Hälfte.			
	1.15.3	Bei der gleichzeitigen Behandlung mehrerer Anlagen und Einrichtungen nach dem gleichen Typ auf einem zusammenhängenden Baugelände in einem baurechtlichen Verfahren ermäßigen sich die Gebühren der Nrn. 1.1 bis 1.4 für jede Anlage und Einrichtung um 30 vom Hundert.			
	2	Landesseilbahngesetz (LSeilbG)			
	2.1	Erteilung einer Genehmigung für den Bau und Betrieb sowie wesentliche Erweiterung und Änderung von Seilbahnen (§ 9 LSeilbG)			50,00 - 1.000,00 EUR
	2.2	Widerruf einer Genehmigung (§ 10 LSeilbG)			50,00 - 1.000,00 EUR
	2.3	Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb sowie wesentliche Erweiterung und Änderung von Seilbahnen (§ 16 LSeilbG)			50,00 - 1.000,00 EUR
	2.4	Erteilung einer Genehmigung für den Bau und Betrieb sowie wesentliche Erweiterung und Änderung von Vergnügungsbahnen (§ 21 LSeilbG)			50,00 - 1.000,00 EUR
	2.5	Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb sowie wesentliche Erweiterung und Änderung von Vergnügungsbahnen (§ 23 LSeilbG)			50,00 - 1.000,00 EUR
	2.6	Anordnungen im Rahmen des Landesseilbahnverfahrens (§ 24 LSeilbG)			50,00 - 5.000,00 EUR
52.10.03	1	Kenntnisgabeverfahren			
	1.1	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im Kenntnisgabeverfahren		82,00 EUR/Std.	
	1.2	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO			50,00 - 5.000,00 EUR
	1.3	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO			50,00 - 5.000,00 EUR
	1.4	Mängelbescheid bei Unvollständigkeit der Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren	200,00 EUR		
	1.5	Überprüfung und Eintragungsanordnung zu Baulasterklärungen (§ 71 LBO) im Kenntnisgabeverfahren			100,00 - 250,00 EUR je Verpflichtungserklärung
	1.6	Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung nach § 145 BauGB			100,00 - 500,00 EUR
	1.7	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren nach § 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO	150,00 EUR		
	1.8	Bestätigung des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren nach § 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO bei außergewöhnlich hohem Prüf- oder Bearbeitungsaufwand		82,00 EUR/Std.	

Ziffer	Nr.	Gegenstand	Gebühr		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
52.10.04	1	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach Wohnungseigentumsgesetz (WEG)			
	1.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WEG)			50,00 - 2.500,00 EUR
		Sind einem Antrag auf Abgeschlossenheit mehr als 3 Planhefte zur Abzeichnung beigelegt, wird ab dem 4. Planheft ein Zuschlag nach Nr. 1.2 erhoben.			
	1.2	Zuschlag für die Abzeichnung weiterer Planhefte (ab dem 4. Planheft)			10,00 EUR je Planheft
52.10.07	1	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme			
	1.1	Bauüberwachung nach § 66 LBO, bis zu 2 Abnahmen (§ 67 LBO)			1 % der Baukosten; mindest. jedoch 100,00 EUR
	1.2	Jede weitere Abnahme (§ 67 LBO)	100,00 EUR		
	1.3	Sonstige erforderliche Baukontrolle			60,00 - 1.000,00 EUR
	1.4	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 oder Abs. 8 Satz 1 LBO)			60,00 - 1.000,00 EUR
52.10.09	1	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen			
	1.1	Anordnungen und vertragliche Regelungen im Rahmen des Bauordnungsrechts			50,00 - 5.000,00 EUR
52.10.10	1	Schornsteinfegerwesen			
	1.1	Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger nach § 10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) befristet auf 7 Jahre	280,00 EUR		
	1.2	Bestellung eines Stellvertreters nach § 11 SchfHwG	70,00 EUR		
	1.3	Widerruf der Bestellung (§ 12 Abs. 1 bis Abs. 3 SchfHwG)			50,00 - 500,00 EUR
	1.4	Durchsetzung der Schornsteinfegerarbeiten gemäß Feuerstättenbescheid			200,00 - 500,00 EUR
	1.5	Leistungsbescheid für rückständige Gebühren für hoheitliche Schornsteinfegerarbeiten			25,00 - 50,00 EUR
	1.6	Bereitstellung des Verzeichnisses der Bezirksschornsteinfegermeister an Gewerbebetriebe	20,00 EUR		
	1.7	Aufforderungsbescheid zur Mängelbeseitigung			100,00 - 200,00 EUR
	1.8	Aufsichtsmaßnahmen, Verweis nach § 21 SchfHwG	20,00 EUR		
	1.9	Aufsichtsmaßnahmen, Warnungsgeld nach § 21 SchfHwG			50,00 - 20.000,00 EUR
	2	Erneuerbare Energien			
	2.1	Befreiung von der Nutzungspflicht nach § 4 Abs. 8 Erneuerbare-Wärme-Gesetz Baden-Württemberg (EWärmeG) oder § 19 Abs. 2 EWärmeG			50,00 - 5.000,00 EUR
	2.2	Anordnungen und vertragliche Regelungen im Rahmen erneuerbare Energien			50,00 - 5.000,00 EUR
	2.3	Befreiung von der Nutzungspflicht nach § 9 Abs. 1 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG)			50,00 - 5.000,00 EUR
	2.4	Befreiung nach § 102 Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze (GEG)			50,00 - 5.000,00 EUR
	2.5	Befreiung von der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen nach § 8a Abs. 9 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW)			50,00 - 5.000,00 EUR
52.10.12	1	Allgemeine Bauberatung			
	1.1	Beratung außerhalb eines förmlichen Verfahrens		82,00 EUR/Std.	
	1.2	Bereitstellung von Bauakten und bautechnischen Unterlagen (Statik) aus der Altregistratur	50,00 EUR		
	1.3	Bereitstellung von Bauakten und bautechnischen Unterlagen (Statik) aus dem Staatsarchiv	75,00 EUR		
	1.4	Anforderung nicht fristgerecht zurückgegebener Bauakten und bautechnischer Unterlagen (Statik)	50,00 EUR		
52.10.13	1	Brandschutz, Brandverhütungsschau im Bauordnungsrecht			
	1.1	Brandverhütungsschau		82,00 EUR/Std.	
	1.2	Nachschau		82,00 EUR/Std.	
	1.3	Anordnungen im Rahmen der Brandverhütungsschau			50,00 - 5.000,00 EUR
52.30		Denkmalschutz und Denkmalpflege			
52.30.02	1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungsverfahren einschließlich Denkmalförderung			
	1.1	Erteilung einer Bescheinigung nach § 7i, § 10f, § 10g, § 11b Einkommensteuergesetz (EStG) zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen			
	1.1.1	Für Aufwendungen bis 2.500,00 EUR	26,00 EUR		
	1.1.2	Für Aufwendungen über 2.500,00 bis 25.000,00 EUR	53,00 EUR		
	1.1.3	Für Aufwendungen über 25.000,00 bis 50.000,00 EUR	79,00 EUR		
	1.1.4	Für Aufwendungen über 50.000,00 bis 250.000,00 EUR	212,00 EUR		
	1.1.5	Für Aufwendungen über 250.000,00 bis 500.000,00 EUR	318,00 EUR		
	1.1.6	Je weitere 500.000,00 EUR erfolgt ein Zuschlag von	265,00 EUR		
	1.2	Anordnung von Maßnahmen an einem Kulturdenkmal gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz (DSchG) i. V. m. §§ 6 und 7 Polizeigesetz (PolG)			50,00 - 1.000,00 EUR
	1.3	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung			50,00 - 1.000,00 EUR
	1.4	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung für den Abbruch eines Kulturdenkmals			50,00 - 2.000,00 EUR
54		Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV			
54.20-40		Kreis-, Landes- und Bundesstraßen			
54.20.06/	1	Leistungen für Dritte			
54.30.06/	1.1	Ausnahme vom Anbauverbot an Kreis-, Landes- und Bundesstraßen			50,00 - 1.000,00 EUR
54.40.06					

Ziffer	Nr.	Gegenstand	Gebühr		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
	1.2	Zulassung von Ausnahmen von Veränderungssperren zum Schutz der Planung von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen nach § 9a Abs. 1, 3 und 5 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 26 Abs. 1, 3 und 5 Straßengesetz (StrG)			25,00 - 750,00 EUR
	1.3	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis an Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen (Verwaltungsgebühr)			50,00 - 1.000,00 EUR
		Anmerkung: Für Sondernutzungen an Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen werden zusätzlich zu dieser Verwaltungsgebühr Sondernutzungsgebühren nach der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungsgebührenverordnung - SonGebVO) vom 15.08.1978 (GBl. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.			
	1.4	Erteilung eines Zustimmungsbescheids zu Telekommunikationslinien nach Telekommunikationsgesetz (TKG)			50,00 - 1.000,00 EUR
55		Natur- und Landschaftspflege			
55.20		Gewässerschutz/Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen			
55.20.02		Wasserrechtliche Maßnahmen			
		Amtshandlungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Wassergesetz (WG) sowie nach Verordnungen und Richtlinien, die auf Grund dieser Gesetze erlassen wurden			
	1	Benutzung von Gewässern nach WHG und WG			
	1.1	Erlaubnis (§ 8 WHG sowie §§ 14 und 28 WG) und gehobene Erlaubnis (§ 15 WHG)			127,00 - 34.000,00 EUR
	1.2	Bewilligung (§§ 8, 9 und 14 WHG sowie §§ 14 und 28 WG)			550,00 - 44.000,00 EUR
	1.3	Verfahren zur Standortvorabklärung bei Wasserkraftanlagen			127,00 - 8.700,00 EUR
	1.4	Nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen (§§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 6 und 57 WHG)			127,00 - 17.000,00 EUR
	1.5	Feststellung von Inhalt und Umfang eines alten Rechts oder einer alten Befugnis (§ 20 WHG und § 15 WG), Widerruf eines alten Rechts (§ 20 Abs. 2 WHG)			127,00 - 5.500,00 EUR
	1.6	Ausgleich bei konkurrierenden Gewässerbenutzungen (§ 22 WHG)			127,00 - 2.200,00 EUR
	1.7	Handlungen im Zusammenhang mit Staumarken (§ 26 WG)			66,00 - 2.200,00 EUR
	1.8	Vorkahrungen beim Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten und -befugnissen und sonstigen Vorhabenzulassungen (§ 17 WG)			66,00 - 1.100,00 EUR
	1.9	Zulassung vorzeitigen Beginns mit der Benutzung in einem Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren (§ 17 WHG) oder bei Gewässerausbauten (§ 69 i. V. m. § 17 WHG)			127,00 - 17.000,00 EUR
	1.10	Anzeige einer Änderung einer Wasserbenutzungsanlage (§ 18 WG) oder von Maßnahmen, die eine Verbesserung des ökologischen Zustandes bewirken oder bezwecken (§ 24 Abs. 3 WG)			66,00 - 1.100,00 EUR
	1.11	Erdaufschlüsse, Geothermie (§ 49 WHG und § 43 WG)			66,00 - 2.200,00 EUR
	2	Wasserrechtliche Planfeststellung, Plangenehmigung und Genehmigung			
	2.1	In den Fällen der §§ 58, 59 und 60 WHG und der §§ 48 und 63 WG			163,00 - 27.000,00 EUR
	2.2	Herstellung des Benehmens nach § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 WG			66,00 - 2.200,00 EUR
	2.3	Anzeige der wesentlichen Änderung einer genehmigungspflichtigen Abwasseranlage oder ihres Betriebs nach § 60 Abs. 4 WHG und § 48 Abs. 2 WG			127,00 - 11.000,00 EUR
	2.4	Planfeststellung und Plangenehmigung für Gewässerbau und Änderungsentscheidungen (§§ 67 und 68 WHG, §§ 55 und 60 WG)			440,00 - 55.000,00 EUR
	2.5	Entscheidungen über die Wiederherstellung von Gewässern nach § 10 Abs. 1 WG			66,00 - 2.200,00 EUR
		Anmerkung zu den Nrn. 1 und 2: Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung auch baurechtliche Entscheidungen zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die wasserrechtliche Entscheidung ersetzt, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben.			
	3	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete			
	3.1	Staatliche Anerkennung als Heilquelle, Widerruf (§ 53 Abs. 2 WHG)			1.100,00 - 22.000,00 EUR
	3.2	Festsetzung von Wasserschutzgebieten (§ 51 WHG, § 45 WG) und von Heilquellenschutzgebieten (§ 53 WHG, § 45 WG)			1.100,00 - 55.000,00 EUR
	3.3	Schutzmaßnahmen für Heilquellen (§ 53 Abs. 4 WG)			127,00 - 1.100,00 EUR
	3.4	Befreiung von Verboten in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten sowie nach der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) für Wasserschutzgebiete			66,00 - 5.500,00 EUR
	3.5	Entscheidung über Zulassungen nach §§ 78 Abs. 2 und Abs. 4 und 78a Abs. 2 WHG i. V. m. § 65 WG			127,00 - 11.000,00 EUR
	4	Unterhaltung von Gewässern und Dämmen, Gewässerrandstreifen			
	4.1	Entscheidungen, die Art und Umfang der Unterhaltung, die Erfüllung der Unterhaltungspflicht oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung und des Ausbaues betreffen (§ 39 WHG, § 57 WG)			66,00 - 1.100,00 EUR

Ziffer	Nr.	Gegenstand	Gebühr		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
	4.2	Maßnahmen im Zusammenhang mit Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG, § 29 WG)			66,00 - 1.100,00 EUR
	5	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
	5.1	Eignungsfeststellung nach § 63 WHG			135,00 - 5.500,00 EUR
	5.2	Anordnung gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)			135,00 - 750,00 EUR
	5.3	Ausnahmen von den Anforderungen der AwSV			135,00 - 2.500,00 EUR
	5.4	Überprüfung der Überwachungs- und Prüfpflichten nach § 46 AwSV			15,00 - 250,00 EUR
		Die Anmerkung zu den Nm. 1 und 2 gilt für die in Nr. 5 genannten Entscheidungen entsprechend.			
	6	Gewässeraufsicht, Bauüberwachung, wasserrechtliche Verfahren			
	6.1	Anordnungen, Überprüfungen von Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht (§ 100 WHG, § 75 WG)			66,00 - 550,00 EUR
	6.2	Auskünfte und Berichtigungen aus dem/im Wasserbuch (§ 87 WHG, § 69 WG)			16,00 - 330,00 EUR
	6.3	Kontrollen überwachungspflichtiger Arbeiten (§ 49 WHG, § 43 WG)			66,00 - 550,00 EUR
	6.4	Überprüfung von Abwasseranlagen entsprechend der Anordnung im wasserrechtlichen Bescheid oder nach §§ 60 und 61 WHG sowie §§ 50 und 51 WG einschließlich Probenahme			66,00 - 1.100,00 EUR
	6.5	Bauüberwachung und Bauabnahme, Erteilung des Abnahmescheins (§ 78 WG)			66,00 - 1.100,00 EUR
	6.6	Anordnung zur Sicherung des Beweises (§ 90 WG)			66,00 - 2.700,00 EUR
	7	Sonstiges			
	7.1	Entscheidungen über Ermäßigungen des Wasserentnahmeentgeltes (§§ 105 und 107 WG)			66,00 - 1.100,00 EUR
55.40		Naturschutz und Landschaftspflege			
55.40.02	1	Naturschutzrechtliche Maßnahmen			
	1.1	Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Genehmigung eines Eingriffs, der keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedarf)			60,00 - 2.500,00 EUR
	1.2	Genehmigung von Veränderungen der Bodengestalt (§ 19 Naturschutzgesetz (NatSchG))			
	1.2.1	Abbau und Gewinnung von Kies etc.			100,00 - 3.500,00 EUR je angefangenem ha Fläche
	1.2.2	Auffüllung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke zur Bodenverbesserung			60,00 - 500,00 EUR je angefangenem ha Fläche
	1.3	Sonstige Veränderungen der Bodengestalt			100,00 - 1.500,00 EUR
	1.4	Zulassung von Werbeanlagen, Beleuchtungsanlagen, Himmelsstrahler nach § 21 NatSchG			60,00 - 3.000,00 EUR
	1.5	Anordnungen und vertragliche Regelungen im Rahmen von §§ 3, 17 Abs. 8 BNatSchG und §§ 17 und 19 NatSchG			60,00 - 5.000,00 EUR
	1.6	Erteilung von Erlaubnissen und Befreiungen in Rechtsverordnungen nach §§ 26 und 28 BNatSchG			60,00 - 5.000,00 EUR
	1.7	Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen nach §§ 23 und 67 BNatSchG, § 31 NatSchG und § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 NatSchG und § 33a NatSchG			60,00 - 5.000,00 EUR
	1.8	Genehmigung von Zoos nach § 42 BNatSchG			200,00 EUR je angefangenem ha Fläche
	1.9	Auflagen für Tiergehege nach § 43 BNatSchG			60,00 - 500,00 EUR
	1.10	Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnisse von den Schutzvorschriften für wildlebende Tier- und Pflanzenarten nach § 39 BNatSchG sowie von Verboten nach § 44 BNatSchG			60,00 - 2.000,00 EUR
	1.11	Sperren im Sinne von § 46 NatSchG			
	1.11.1	Genehmigung von Sperren			60,00 - 2.000,00 EUR
	1.11.2	Beseitigung ungenehmigter Sperren			60,00 - 1.000,00 EUR
	1.12	Zulassung von Ausnahmen in Erholungsschutzstreifen nach § 61 BNatSchG			60,00 - 2.000,00 EUR
	1.13	Einziehung und/oder Beschlagnahme Artenschutz			20,00 - 2.000,00 EUR
	1.14	Zustimmung zu Maßnahmen nach § 16 NatSchG i. V. m. § 16 BNatSchG			60,00 - 500,00 EUR
	1.15	Überprüfung von Kaufverträgen nach § 53 NatSchG mit/ohne Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 53 Abs. 3 NatSchG i. V. m. § 66 BNatSchG		64,00 EUR/Std.	
	1.16	Gebührenbefreiung: Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die der Durchführung von Siedlungsverfahren im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes dienen.			
55.50		Forstwirtschaft			
55.50.05	1	Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben als untere Forstbehörde			
	1.1	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist (§ 17 Abs. 1 und Abs. 3 Landeswaldgesetz (LWaldG))	106,00 EUR		
	1.2	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald (§ 34 Abs. 1 LWaldG)			344,00 - 1.200,00 EUR
	1.3	Anordnung der Beseitigung eines Zaunes (§ 37 Abs. 7 LWaldG)	122,00 EUR		
	1.4	Genehmigung der Sperrung von Wald (§ 38 Abs. 1 und Abs. 2 LWaldG)	122,00 EUR		
	1.5	Genehmigung organisierter Veranstaltungen innerhalb der Grenzen des Landkreises			55,00 - 600,00 EUR

Ziffer	Nr.	Gegenstand	Gebühr		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
		Anmerkung: Eine Gebührenbefreiung ist für folgende Fälle vorgesehen: Veranstaltungen, die kostenfrei sind oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (z.B. Kindergartenführung, Benefizveranstaltung etc.)			
	1.6	Genehmigung zum Anzünden von Feuer, zur Verwendung von offenem Licht, zum flächenweisen Abbrennen von Bodendecken, Pflanzen oder Pflanzenresten, für Anlagen, die mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Feuerstätte verbunden sind, im Abstand von weniger als 100 m vom Wald (§ 41 Abs. 1 LWaldG)	64,00 EUR		
	1.7	Forstaufsichtliche Anordnungen (§ 68 Abs. 1 LWaldG)			
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		82,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes		106,00 EUR/Std.	
	1.8	Dienstleistungen auf Antrag von Dritten		79,00 EUR/Std.	
	1.9	Genehmigung der Kennzeichnung von Wegen (§ 37 Abs. 5 LWaldG)			79,00 - 600,00 EUR
		Anmerkung: Eine Gebührenbefreiung ist für Vorhaben in überwiegend öffentlichem Interesse möglich.			
	1.10	Waldumwandlung			
		- in eine landwirtschaftliche Fläche			53,00 - 1.000,00 EUR
		- in allen anderen Fällen			79,00 - 25.000,00 EUR
		- befristete Umwandlung			79,00 - 25.000,00 EUR
55.51		Landwirtschaft			
55.51.04		Berufsbildung im Agrarbereich			
	1	Sachkundenachweis			
	1.1	Lehrgang Sachkundenachweis für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel (§ 22 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG))	90,00 EUR		
	1.2	Prüfung Sachkundenachweis für die Anwendung und die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel (§ 2 Pflanzenschutzsachkundeverordnung)	95,00 EUR		
	1.3	Ersatzurkunde Sachkundenachweis	15,00 EUR		
	1.4	Ersatzbescheinigungen über den Besuch der landwirtschaftlichen Fachschule, Teilnahmebescheinigungen im Bereich der Hauswirtschaft	15,00 EUR		
	1.5	Ausstellung/Umschreibung des Sachkundenachweises (Antrag auf elektronischem Weg)	25,00 EUR		
	1.6	Ausstellung/Umschreibung des Sachkundenachweises (Antrag auf Papierweg)	30,00 EUR		
55.51.06		Maßnahmen zur Agrarstruktur und Landschaftsentwicklung			
	1	Bewirtschaftung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG)			
	1.1	Aufforstungsgenehmigung nach § 25 LLG			106,00 - 424,00 EUR
		Anmerkung: Die Aufforstungsgenehmigung ist gebührenfrei, wenn sie im Rahmen der Förderung von forstlichen Vorhaben gefördert werden kann.			
	1.2	Gestattung nach § 27 Abs. 3 LLG (Befreiung von der Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht)			55,00 - 424,00 EUR
	1.3	Grünlandumwandlung nach § 27a Abs. 2 LLG			58,00 - 123,00 EUR
	1.4	Grünlandumwandlung nach § 27a Abs. 2 LLG bei Baumaßnahmen im Außenbereich	50,00 EUR		
55.51.09	1	Maßnahmen zu umweltgerechter Erzeugung pflanzlicher Produkte			
	1.1	Ausnahmegenehmigungen nach § 12 Abs. 2 PflSchG			79,00 - 400,00 EUR
	1.2	Ausnahmegenehmigungen nach § 6 Düngeverordnung			40,00 - 160,00 EUR
56		Umweltschutz			
56.10		Umweltschutzmaßnahmen			
56.10.01		Altlasten			
	1	Öffentliche Leistungen nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) sowie nach Verordnungen, die aufgrund dieser Gesetze erlassen worden sind			
	1.1	Anordnung zur Durchführung des BBodSchG, des LBodSchAG und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen			65,00 - 2.500,00 EUR
	1.2	Öffentliche Leistungen im Rahmen der altlastenrechtlichen Überwachung (§ 15 BBodSchG)			65,00 - 2.500,00 EUR
	1.3	Auskünfte aus dem Bodenschutz- und Altlastenkataster			25,00 - 300,00 EUR
56.10.02		Sonstige bodenschutzrechtliche Maßnahmen			
	1	Öffentliche Leistungen nach der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (VwV Bodenverwertung)			
	1.1	Ortstermine zur Überwachung von Steinbruchverfüllungen		82,00 EUR/Std.	
	1.2	Ausnahmen nach Punkt 3 der VwV Bodenverwertung			0,10 - 15,00 EUR je genehmigter Tonne
	2	Sofortmaßnahmen nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen		82,00 EUR/Std.	
	3	Öffentliche Leistungen nach der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)			
	3.1	Zulassungen und Ausnahmen			0,10 - 15,00 EUR je Tonne

Ziffer	Nr.	Gegenstand	Gebühr		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
56.10.04		Abfallrechtliche Maßnahmen			
	1	Öffentliche Leistungen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 734) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Verordnungen und Richtlinien, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind			
	1.1	Anordnung zur Durchführung des KrWG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (§ 62 KrWG)			114,00 - 5.000,00 EUR
	1.2	Ausnahmen von den Pflichten zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung in Abfallbeseitigungsanlagen (§ 28 Abs. 2 KrWG)			65,00 - 5.000,00 EUR
	1.3	Verpflichtung eines Betreibers einer Abfallbeseitigungsanlage, einem Beseitigungspflichtigen die Mitbenutzung der Anlage zu gestatten (§ 29 Abs. 1 S. 1 KrWG), Festsetzung eines Entgelts für die Mitbenutzung einer Abfallbeseitigungsanlage (§ 29 Abs. 1 S. 2 KrWG) oder Verpflichtung, Abfälle gleicher Art und Menge nach Fortfall der Gründe für die Zuweisung zu übernehmen (§ 29 Abs. 1 S. 2 KrWG)			65,00 - 2.500,00 EUR
	1.4	Übertragung der Abfallbeseitigung auf den Betreiber einer Abfallbeseitigungsanlage (§ 29 Abs. 2 KrWG)			65,00 - 2.500,00 EUR
	1.5	Duldungsanordnung (§ 29 Abs. 3 KrWG) oder Verpflichtung eines Dritten (§ 29 Abs. 3 KrWG)			65,00 - 2.500,00 EUR
	1.6	Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb sowie die wesentliche Änderung von Deponien (§ 35 Abs. 2 KrWG) einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG			650,00 - 60.000,00 EUR
	1.7	Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses (§ 77 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 35 Abs. 2, § 38 Abs. 1 KrWG)			130,00 - 1.000,00 EUR
	1.8	Plangenehmigung (§ 74 Abs. 6 VwVfG i. V. m. § 35 Abs. 3 KrWG) mit Vorprüfung nach UVPG			390,00 - 50.000,00 EUR
	1.9	Bearbeitung von Änderungsanzeigen (§ 35 Abs. 4 KrWG)			130,00 - 2.500,00 EUR
	1.10	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen (§ 36 Abs. 4 S. 3 KrWG)			130,00 - 2.500,00 EUR
	1.11	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 37 Abs. 1 S. 1 KrWG)			65,00 - 5.000,00 EUR
	1.12	Verlängerung der Frist für die Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 37 Abs. 1 S. 2 KrWG)			65,00 - 300,00 EUR
	1.13	Anordnungen und Untersagungen gegenüber dem Betreiber einer Deponie, die vor dem 11. Juni 1972 betrieben wurde oder mit deren Errichtung begonnen war (§ 39 Abs. 1 KrWG)			65,00 - 2.500,00 EUR
	1.14	Anordnung bei Stilllegung einer Deponie (§ 40 Abs. 2 KrWG)			195,00 - 5.000,00 EUR
	1.15	Auskunft über vorhandene geeignete Abfallbeseitigungsanlagen (§ 46 Abs. 2 KrWG), ausgenommen mündliche oder einfache schriftliche Auskünfte			57,00 - 1.000,00 EUR
	1.16	Anordnung zur Prüfung des Zustands und Betriebs einer Anlage (§ 47 Abs. 4 KrWG)			65,00 - 300,00 EUR
	1.17	Anordnung der Nachweisführung (§ 51 KrWG), Befreiung von Nachweis- und Registerpflichten (§ 26 Nachweisverordnung (NachwV), Zulassung besonderer Nachweisführung (§ 27 NachwV)			65,00 - 2.500,00 EUR
	1.18	Anzeigebestätigung für Beförderer, Sammler, Händler und Makler von nicht gefährlichen Abfällen (§ 53 KrWG)			50,00 - 1.000,00 EUR
	1.19	Erstmalige Erteilung einer Erlaubnis für Beförderer, Sammler, Händler und Makler von nicht gefährlichen Abfällen (§ 54 KrWG i. V. m. § 10 der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErIV))			195,00 - 5.000,00 EUR
	1.20	Erteilung einer Erlaubnis nach einer wesentlichen Änderung der für die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblichen Umstände (§ 54 KrWG i. V. m. § 10 der BefErIV)			65,00 - 4.000,00 EUR
	1.21	Erstmalige Erteilung einer auf Antrag inhaltlich beschränkten oder befristeten Erlaubnis (§ 49 KrWG i. V. m. § 10 der BefErIV)			130,00 - 4.000,00 EUR
	1.22	Anerkennung eines Lehrgangs auf Antrag des Veranstalters (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 BefErIV)			130,00 - 2.500,00 EUR
	1.23	Anordnung zur Bestellung von Betriebsbeauftragten für Abfall (§ 59 Abs. 2 KrWG)			65,00 - 2.500,00 EUR
	1.24	Feststellung über das Ende der Abfalleigenschaft nach § 5 Abs. 1 KrWG		82,00 EUR/Std.	
	1.25	Prüfung einer Anzeige nach § 18 Abs. 2 KrWG			50,00 - 1.000,00 EUR
	1.26	Öffentliche Leistungen nach der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV)			35,00 - 30.000,00 EUR
	2	Öffentliche Leistungen nach dem Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) sowie nach Verordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind			65,00 - 7.500,00 EUR
	3	Öffentliche Leistungen im Rahmen von Verordnungen nach dem KrWG (z. B. Verpackungsverordnung, Bioabfallverordnung, Elektro- und Elektronikgesetz, Deponieverordnung), Freistellungserklärungen, Widerrufe, Anordnungen im Rahmen der Überwachung, Kontrollen			65,00 - 20.000,00 EUR
	3.1	Zustimmung zur Ablagerung eines Abfalls nach der Deponieverordnung (DepV)			0,10 - 15,00 EUR je Tonne
	3.2	Überprüfung von Deponiejahresberichten (je Bericht)			50,00 - 250,00 EUR

Ziffer	Nr.	Gegenstand	Gebühr		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
56.10.05	1	Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen			
	1.1	Genehmigung im förmlichen oder vereinfachten Verfahren Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach §§ 4 Abs. 1, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Änderungen nach § 16 BImSchG sowie Teilgenehmigungen für die Errichtung oder den Betrieb der Anlage oder eines Teils der Anlage Bei Anlagen nach Nr. 2.1 des Anhangs der 4. Bundes- Immissionsschutzverordnung (BImSchV)			Bei Errichtungskosten der Anlage bis 40.000.000,00 EUR: 0,5 % der Errichtungskosten, mindest. jedoch der Verwaltungsaufwand mit 82,00 EUR/Std. Bei Errichtungskosten der Anlage über 40.000.000,00 EUR: 200.000,00 EUR zzgl. 0,3 % des 40.000.000,00 EUR übersteigenden Betrags 82,00 EUR/Std. zzgl. 0,003 EUR je m³ des zugelassenen Abbauvolumens
		Anmerkung: 1. Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage einschließlich des Aufwands für die Entwicklung und Planung des Vorhabens sowie gegebenenfalls Kosten für eine abschließende Rekultivierung der Anlage. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, der Teilgenehmigung oder der Änderungsgenehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung. 2. Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (§ 13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.			
	1.2	Vorbescheid nach § 9 BImSchG			300,00 - 30.000,00 EUR
	1.3	Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG			300,00 - 30.000,00 EUR
	1.4	Anzeige nach § 15 oder § 67 Abs. 2 BImSchG			200,00 - 3.000,00 EUR
	1.5	Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG			300,00 - 10.000,00 EUR
	1.6	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG			300,00 - 20.000,00 EUR
	1.7	Anordnung zur Untersagung, Stilllegung oder Beseitigung nach § 20 BImSchG			300,00 - 10.000,00 EUR
	1.8	Widerruf einer Genehmigung nach § 21 BImSchG			300,00 - 10.000,00 EUR
	1.9	Anordnung nach §§ 26, 28, 29 und 29a BImSchG und den BImSchVen, ausgenommen der 4. BImSchV			300,00 - 10.000,00 EUR
	1.10	Anordnung nach § 24 BImSchG			300,00 - 10.000,00 EUR
	1.11	Untersagung nach § 25 BImSchG			300,00 - 10.000,00 EUR
	1.12	Anordnung nach § 52 BImSchG			300,00 - 10.000,00 EUR
	1.13	Zulassung von Ausnahmen von in Durchführungsverordnungen zum BImSchG festgelegten Anforderungen			100,00 - 2.000,00 EUR
	1.14	Plakette nach der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV)	5,50 EUR		
	1.15	Bescheinigung nach § 27 Abs. 5 EEG	150,00 EUR		
	1.16	Überprüfung von Anlagen und Betrieben, bei denen nicht nur unbedeutende Beanstandungen festgestellt werden (auch für Nachprüfungen)		82,00 EUR/Std.	
		Anmerkungen zu den Nrn. 1.1 bis 1.3:			
		1. Bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Genehmigung, Teilgenehmigung, Vorbescheid oder die Zulassung vorzeitigen Beginns erstreckt.			
		2. Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf eine andere behördliche Entscheidung (§ 13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.			
		3. Wird nach Ergehen eines Vorbescheids (§ 9 BImSchG) das betreffende Vorhaben genehmigt, kann auf diese Gebühr die für den Vorbescheid erhobene Gebühr bis zur Hälfte angerechnet werden.			
56.20		Arbeitsschutz			
56.20.01		Technischer Arbeitsschutz			
	1	Gebühren nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)			
	1.1	Anordnung nach § 22 ArbSchG			100,00 - 2.460,00 EUR
	1.2	Ausnahme nach § 3a Abs. 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)			100,00 - 2.460,00 EUR
	1.3	Ausnahmen nach §§ 6, 12 Abs. 1 S. 3, 17 Abs. 1 S. 2 Druckluftverordnung (DruckluftV)			100,00 - 2.460,00 EUR
	1.4	Befähigungsschein nach § 18 DruckluftV			100,00 - 790,00 EUR
	1.5	Zulassung nach § 7 ASiG			100,00 - 400,00 EUR
	1.6	Anordnung nach § 12 ASiG			100,00 - 2.460,00 EUR
	1.7	Ausnahme nach § 18 ASiG			100,00 - 400,00 EUR
	1.8	Ausnahme nach § 15 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutz-Verordnung (LärmVibrationsArbSchV)			100,00 - 690,00 EUR
	2	Gebühren nach dem Chemikaliengesetz (ChemG)			
	2.1	Ausnahmen nach § 19 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Gefahrenstoffverordnung (GefStoffV)			270,00 - 2.380,00 EUR
	2.2	Anordnungen nach § 23 ChemG, § 19 Abs. 4 und Abs. 6 GefStoffV			270,00 - 2.380,00 EUR

Ziffer	Nr.	Gegenstand	Gebühr		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
	3	Gebühren nach dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)			
	3.1	Erlaubnisse nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)			270,00 - 200.000,00 EUR, ggf. zusätzlich weiterer Gebühren beteiligter Behörden
	3.2	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 6 BetrSichV			25 % d. Gebühren n. Nr. 3.1; mindest. 100,00 EUR
	3.3	Maßnahmen nach § 23 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG)			270,00 - 1.320,00 EUR
	4	Gebühren nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG)			
	4.1	Erteilung einer Lagergenehmigung sowie wesentliche Änderung einer Lagergenehmigung nach § 17 SprengG			270,00 - 13.100,00 EUR
	4.2	Ausnahme nach § 3 der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengV)			100,00 - 610,00 EUR
	4.3	Anordnung nach § 32 SprengG			100,00 - 2.460,00 EUR
	5	Überprüfung von Anlagen und Betrieben, bei denen nicht nur unbedeutende Beanstandungen festgestellt werden (auch für Nachprüfungen)		82,00 EUR/Std.	
56.20.02		Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz			
	1	Gebühren nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG)			
	1.1	Ausnahmebewilligung nach § 7 Abs. 5 ArbZG			
		Anzahl der Arbeitnehmer			Bewilligung von 1 Monat bis über 12 Monaten
		1 bis 4			200,00 - 600,00 EUR
		5 bis 20			500,00 - 1.300,00 EUR
		21 bis 200			700,00 - 2.100,00 EUR
		über 200			1.200,00 - 3.600,00 EUR
	1.2	Ausnahmebewilligung nach § 13 Abs. 3 ArbZG			
		Anzahl der Arbeitnehmer			Bewilligung für 1 bis 5 Sonn- und Feiertage
		1 bis 4			180,00 - 300,00 EUR
		5 bis 20			220,00 - 460,00 EUR
		21 bis 200			360,00 - 860,00 EUR
		über 200			660,00 - 1.660,00 EUR
		Anzahl der Arbeitnehmer	Bewilligung ab dem 6. bis 10. Sonn- und Feiertag		
		1 bis 4	370,00 EUR		
		5 bis 20	660,00 EUR		
		21 bis 200	1.760,00 EUR		
		über 200	2.660,00 EUR		
	1.3	Ausnahmebewilligung nach § 13 Abs. 4 und Abs. 5 ArbZG			
		Anzahl der Arbeitnehmer	Bewilligung bis zu 1 Jahr		
		1 bis 4	800,00 EUR		
		5 bis 20	1.400,00 EUR		
		21 bis 200	2.600,00 EUR		
		über 200	5.200,00 EUR		
		Anzahl der Arbeitnehmer	Bewilligung über 1 Jahr		
		1 bis 4	1.600,00 EUR		
		5 bis 20	2.800,00 EUR		
		21 bis 200	5.200,00 EUR		
		über 200	10.400,00 EUR		
	1.4	Ausnahmebewilligung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ArbZG			
		Anzahl der Arbeitnehmer			Bewilligung von 1 Monat bis über 12 Monaten
		1 bis 4			210,00 - 630,00 EUR
		5 bis 20			520,00 - 1.360,00 EUR
		21 bis 200			730,00 - 2.200,00 EUR
		über 200			1.260,00 - 3.780,00 EUR
	1.5	Ausnahmebewilligung nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG			
		Anzahl der Arbeitnehmer			
		1 bis 4	300,00 EUR		
		5 bis 20	500,00 EUR		
		21 bis 200	700,00 EUR		
		über 200	1.300,00 EUR		
	1.6	Anordnung nach § 17 Abs. 2 und 4 ArbZG			100,00 - 2.460,00 EUR
		Anmerkung zu den Nrn. 1.1 bis 1.5: Wird die Entscheidung im überwiegenden Interesse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer getroffen, so können ermäßigte Gebühren bis zur Hälfte der jeweiligen Rahmengebühr erhoben werden.			
	2	Gebühren nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)			
	2.1	Ausnahmebewilligung nach § 6 Abs. 1 JArbSchG			
		Anzahl der Kinder			Bewilligung ab 5 Tage bis über 1 Monat
		1 bis 4			200,00 - 600,00 EUR
		5 bis 20			400,00 - 1.200,00 EUR
		21 bis 200			600,00 - 1.800,00 EUR
		über 200			800,00 - 2.400,00 EUR
	2.2	Ausnahmebewilligung nach § 27 JArbSchG			100,00 - 2.460,00 EUR
	2.3	Ausnahmebewilligung nach § 27 Abs. 1 und 2 JArbSchG			100,00 - 2.460,00 EUR

Ziffer	Nr.	Gegenstand	Gebühr		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
		Anmerkung zu den Nrn. 2.1 bis 2.3: Wird die Entscheidung im überwiegenden Interesse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer getroffen, so können ermäßigte Gebühren bis zur Hälfte der jeweiligen Rahmengebühr erhoben werden.			
	3	Überprüfung von Anlagen und Betrieben, bei denen nicht nur unbedeutende Beanstandungen festgestellt werden (auch für Nachprüfungen)		82,00 EUR/Std.	